

Gesetz-Sammlung

für die
Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 6. —

(No. 999.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 2ten April 1826., betreffend die Beschlagnahme des Vermögens der Deserteure in den Provinzen, woselbst das Allgemeine Landrecht keine Gesetzeskraft hat.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Antrag vom 29sten v. M., setze Ich hierdurch fest: daß auch in denjenigen Provinzen, in welchen das Allgemeine Landrecht keine Gesetzeskraft hat, die Beschlagnahme des Vermögens der Deserteure, welche von den Militärgerichten bei Erlassung der Citation derselben veranlaßt wird, vollzogen werden soll, und die diesfälligen Requisitionen der Militärgerichte nach den bestehenden Formen zur Vollstreckung zu bringen sind.

Potsdam, den 2ten April 1826.

Friedrich Wilhelm.

An

die Staatsminister v. Hake und Graf v. Dancelmann.

(No. 1000.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 29sten April 1826., betreffend die Gültigkeit der Allgemeinen Gesindeordnung vom 8ten November 1810. in dem Culm- und Michelauschen Kreise.

Um die Zweifel zu beseitigen, welche über die Gültigkeit der Allgemeinen Gesindeordnung vom 8ten November 1810. in dem Culm- und Michelauschen Kreise entstanden sind, erkläre Ich, in Verfolg des den Preussischen Provinzial-Ständen ertheilten Landtagsabschiedes vom 17ten August v. J. S. 24., daß die gedachte Gesindeordnung als ein das Allgemeine Landrecht abänderndes und erläuterndes Gesetz durch das Patent vom 9ten November 1816. auch in den Kreisen Culm und Michelau für eingeführt zu erachten ist. Das Staatsministerium hat diese Deklaration durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 29sten April 1826.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.
